

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2640/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 2641/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	3
Verordnung (EG) Nr. 2642/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	5
Verordnung (EG) Nr. 2643/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 20. Teilausschreibung	7
* Verordnung (EG) Nr. 2644/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Einstellung der Makrelenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	8
Verordnung (EG) Nr. 2645/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 betreffend die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1007 00 90 mit Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung aus AKP-Staaten	9
* Verordnung (EG) Nr. 2646/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost	10
* Verordnung (EG) Nr. 2647/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	11

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2648/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	13
Verordnung (EG) Nr. 2649/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	16
Verordnung (EG) Nr. 2650/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19
Verordnung (EG) Nr. 2651/1999 der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	21

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

1999/829/Euratom:

* Empfehlung der Kommission vom 6. Dezember 1999 zur Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3932)	23
---	----

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2640/1999 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	103,5
	204	49,2
	624	132,5
	999	95,1
0707 00 05	052	118,8
	999	118,8
0709 10 00	220	196,7
	999	196,7
0709 90 70	052	111,8
	204	100,2
	999	106,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	40,3
	204	45,5
	388	35,6
	999	40,5
0805 20 10	052	77,1
	204	55,4
	999	66,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	74,9
	204	53,1
	464	123,0
	999	83,7
0805 30 10	052	52,7
	600	59,4
	999	56,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	85,6
	404	76,1
	728	89,9
	999	83,9
	052	142,9
0808 20 50	064	63,7
	400	75,6
	720	70,9
	999	88,3

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2641/1999 DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1999****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,60	0,15	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	7,27	0,03	—

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2642/1999 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1999
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽³⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽⁴⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	43,18 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	43,38 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	43,18 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	43,38 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4694
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	46,94
1701 99 10 9910	49,38
1701 99 10 9950	47,16
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4694

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2643/1999 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1999

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 20. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 20. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 20. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 52,475 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2644/1999 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1999
zur Einstellung der Makrelenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 53/1999 des Rates vom 18. Dezember 1998 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999) ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1619/1999 ⁽⁴⁾, wurden für Makrelen für 1999 Quoten festgelegt.
- (2) Um sicherzustellen, daß die Bestimmungen über die mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge aus einem Bestand, der einer Quote unterliegt, eingehalten werden, muß die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, an dem die einem Mitgliedstaat zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Schiffe unter seiner Flagge als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Makrelenfänge in den Gewässern der Färöer durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Däne-

mark registriert sind, die für 1999 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die Befischung dieses Bestands ab 30. November 1999 untersagt. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern der Färöer durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die Dänemark für 1999 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Die Fischerei auf Makrelen in den Gewässern der Färöer durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. November 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 79.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2645/1999 DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1999****betreffend die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1007 00 90 mit Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung aus AKP-Staaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2809/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) im Hinblick auf den Getreidesektor ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Verringerung der beantragten Mengen setzt die Kommission, wenn die Summe dieser Mengen das festgelegte Jahreskontingent überschreitet, spätestens am

dritten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung einen einheitlichen Koeffizienten fest.

- (2) Die am 13. Dezember 1999 gestellten Lizenzanträge betreffen 11 555 t; für die Einfuhr mit einem um 60 % verminderten Zollsatz kommen höchstens 4 763 t in Frage. Für die zu dem genannten Datum gestellten Lizenzanträge ist deshalb der entsprechende Verringerungskoeffizient festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den am 13. Dezember 1999 für die Einfuhr mit einem um 60 % verminderten Zollsatz von Sorghum des KN-Codes 1007 00 90 im Rahmen des AKP-Kontingents gestellten und der Kommission mitgeteilten Lizenzanträgen wird für die in diesen Anträgen vermerkten und mit dem Koeffizienten 0,412203 multiplizierten Mengen stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 41.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2646/1999 DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 der Kommission vom 29. April 1983 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1262/96 ⁽⁴⁾, wurde die Höhe der Beihilfen festgesetzt. Durch diese Beihilfen sollen die mit der Lagerhaltung von Wein verbundenen technischen Lagerhaltungskosten, Zinsen und Kosten der erforderlichen Analyseerzeugnisse ausgeglichen werden. In Anbetracht der Zinssenkungen in der letzten Periode ist die Neufestsetzung der Faktoren für die Berechnung der Höhe der Lagerhaltungsbeihilfen gerechtfertigt. Da aber durch die Abschaffung der Destillation im Rahmen der Ausfallbürgschaftsbestimmungen die technischen Lagerhaltungskosten gestiegen sind und der Wein nunmehr nach der Lagerung auf den Markt gelangt und somit von guter Qualität sein und während der Lagerung sorgsam behandelt werden mußte, ist es angezeigt, die Beihilfenhöhe unter Berücksichtigung der geänderten Berechnungsfaktoren anzupassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

- (2) Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 12 Buchstabe a) wird
 - der Betrag „0,01715 ECU“ durch den Betrag „0,01544 EUR“ ersetzt,
 - der Betrag „0,02524 ECU“ durch den Betrag „0,02272 EUR“ ersetzt.
2. In Artikel 12 Buchstabe c) wird
 - der Betrag „0,02041 ECU“ durch den Betrag „0,01837 EUR“ ersetzt,
 - der Betrag „0,03019 ECU“ durch den Betrag „0,02717 EUR“ ersetzt.
3. In Artikel 12 Buchstabe d) wird
 - der Betrag „0,06835 ECU“ durch den Betrag „0,06152 EUR“ ersetzt,
 - der Betrag „0,07547 ECU“ durch den Betrag „0,06792 EUR“ ersetzt.
4. In Artikel 12 Buchstabe e) wird der Betrag „0,06835 ECU“ durch den Betrag „0,06152 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 116 vom 30.4.1983, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2647/1999 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1999**

zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifizierten Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1999/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 5 und Artikel 83,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 erstellten Vorbilanz steht zu Beginn des Wirtschaftsjahres Tafelwein für mehr als einen normalen Viermonatsverbrauch zur Verfügung. Die Bedingungen für die Eröffnung der Möglichkeit, Verträge für die langfristige Lagerhaltung im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 abzuschließen, sind also erfüllt.
- (2) Der genannten Vorbilanz ist zu entnehmen, daß bei allen Tafelweinarten und dem Tafelwein, der mit diesen Arten in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang steht, Überschüsse bestehen. Für diese Tafelweinarten ist deshalb der Abschluß langfristiger Verträge zu ermöglichen. Aus dem gleichen Grund sollte diese Möglichkeit auch für Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und konzentrierten rektifizierten Traubenmost eröffnet werden.
- (3) Auf dem Markt für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost, der zur Bereitung von Traubensaft bestimmt ist, ergeben sich Veränderungen. Zur Begünstigung der Verwendung der Rebenerzeugnisse für andere Zwecke als die Weinbereitung sollte Traubenmost und konzentrierter Traubenmost, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1262/96 ⁽⁴⁾, vertraglich gebunden und zur Bereitung von Traubensaft bestimmt ist, ab dem fünften Monat der Vertragslaufzeit auf Antrag des Erzeugers bei der Interventionsstelle vermarktet werden dürfen. Diese Möglichkeit sollte auch zur Förderung der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse geschaffen werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 wird im Zeitraum vom 16. Dezember 1999 bis 15. Februar 2000 die Möglichkeit eröffnet, langfristige private Lagerverträge abzuschließen für — Tafelweine, sofern sie den in Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen; — Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und konzentrierten rektifizierten Traubenmost.

Artikel 2

Die qualitativen Mindestanforderungen, denen der Tafelwein entsprechen muß, für den Lagerverträge abgeschlossen werden können, sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 dürfen Weine aus Portugal einen Restzuckergehalt von höchstens 4 Gramm pro Liter enthalten.

Artikel 3

Erzeuger, die innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 langfristige Lagerhaltungsverträge für Tafelwein abschließen wollen, teilen der Interventionsstelle bei Beantragung des Vertragsabschlusses die Gesamtmenge Tafelwein mit, die sie im laufenden Wirtschaftsjahr erzeugt haben.

Zu diesem Zweck legen sie eine Abschrift der Erzeugungsmeldung(en) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission ⁽⁵⁾ vor.

Artikel 4

(1) Erzeuger, die keinen Vorschuß gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 beantragt haben, dürfen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 ab Beginn des fünften Lagerhaltungsmonats Traubenmost und konzentrierten Traubenmost ausführen oder zu Traubensaft verarbeiten.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 116 vom 30.4.1983, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 14.

(2) Die betreffenden Erzeuger unterrichten gegebenenfalls die Interventionsstelle gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83.

Die Interventionsstelle gewährleistet, daß die genannten Erzeugnisse für die angemeldeten Zwecke verwendet werden.

Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse zu den vorgesehenen Zwecken gilt als vollständig, wenn sie sich auf mindestens 97 % der vertragsgebundenen Mengen beziehen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

QUALITATIVE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN TAFELWEIN

I. Weißweine

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| a) Vorhandener Mindestalkoholgehalt: | 10,5 % vol |
| b) Höchstgehalt an flüchtiger Säure: | 9 Milliäquivalente je Liter |
| c) Schwefeldioxidhöchstgehalt: | 155 mg je Liter |

II. Rotweine

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| a) Vorhandener Mindestalkoholgehalt: | 10,5 % vol |
| b) Höchstgehalt an flüchtiger Säure: | 11 Milliäquivalente je Liter |
| c) Schwefeldioxidhöchstgehalt: | 115 mg je Liter |

Roséweine müssen den vorgenannten, für Rotweine vorgesehenen Bedingungen entsprechen, abgesehen von den Höchstgrenzen für schweflige Säure; der Höchstgehalt an schwefliger Säure ist der für Weißweine geltende Höchstgehalt.

Für Tafelweine der Arten R III, A II und A III gelten jedoch die Bedingungen unter den Buchstaben a) und c) nicht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2648/1999 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1999
zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2595/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle festgesetzt.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 10 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2595/1999 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2595/1999 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 34.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll ⁽¹⁾				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽²⁾	AKP-Staaten ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Bangladesch ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁵⁾	Ägypten ⁽⁶⁾
1006 10 21	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 23	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 25	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 27	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 92	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 94	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 96	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 98	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 20 11	247,09	82,14	119,21		185,32
1006 20 13	247,09	82,14	119,21		185,32
1006 20 15	247,09	82,14	119,21		185,32
1006 20 17	208,76	68,72	100,04	0,00	156,57
1006 20 92	247,09	82,14	119,21		185,32
1006 20 94	247,09	82,14	119,21		185,32
1006 20 96	247,09	82,14	119,21		185,32
1006 20 98	208,76	68,72	100,04	0,00	156,57
1006 30 21	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 23	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 25	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 27	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 42	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 44	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 46	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 48	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 61	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 63	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 65	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 67	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 92	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 94	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 96	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 98	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 40 00	(7)	45,38	(7)		105,00

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	208,76	455,00	247,09	455,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	334,25	291,06	313,81	304,42	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	283,92	274,53	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	29,89	29,89	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2649/1999 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1999
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	25,97	15,97
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	35,97	25,97
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	36,03	26,03
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	36,03	26,03
	mittlerer Qualität	79,96	69,96
	niederer Qualität	92,43	82,43
1002 00 00	Roggen	72,34	62,34
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	72,34	62,34
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	72,34	62,34
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	99,85	89,85
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	99,85	89,85
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	72,34	62,34

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 1. Dezember 1999 bis 14. Dezember 1999)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	114,38	95,74	85,78	75,93	143,98 (**)	133,98 (**)	97,61 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	7,09	4,57	7,01	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	19,54	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 15,05 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 27,89 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2650/1999 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1999
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2402/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2596/1999 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 12	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
			1	2	3	4	5	6
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	03	0	0	-1,50	-2,25	-3,75	-3,75	-3,75
	02	0	0	-1,50	-2,25	-3,75	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	-2,06	-3,08	-5,14	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	-1,92	-2,88	-4,80	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	-1,77	-2,66	-4,43	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	-1,64	-2,45	-4,09	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	-1,53	-2,30	-3,83	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Mauretanien, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swasiland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2651/1999 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1999
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um

die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172, 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(EUR/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 9100	0,00
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	0,00
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	0,00
1510 00 90 9900	0,00

(1) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14.12.1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1999

zur Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3932)

(1999/829/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37 und 124,

nach Anhörung der vom Ausschuß für Wissenschaft und Technik gemäß Artikel 31 des Vertrages ernannten Gruppe von Persönlichkeiten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 37 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen kann. Die Kommission gibt nach Anhörung der in Artikel 31 genannten Sachverständigengruppe innerhalb einer Frist von sechs Monaten ihre Stellungnahme ab;
- (2) aufgrund der bei der Anwendung der Empfehlungen der Kommission vom 16. November 1960 ⁽¹⁾, 82/181/Euratom ⁽²⁾ und 91/4/Euratom ⁽³⁾ zur Anwendung des Artikels 37 des Vertrages gesammelten Erfahrungen;
- (3) der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft hat in seinem Urteil vom 22. September 1987 in der Rechtssache 187/87 ⁽⁴⁾ wie folgt entschieden: „Artikel 37 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ist dahingehend auszulegen, daß die allgemeinen Angaben über einen Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln sind, bevor diese Ableitungen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates genehmigt worden sind.“
- (4) In demselben Urteil stellte der Gerichtshof fest: „Aufgrund dieser Überlegungen ist anzuerkennen, daß es dann, wenn ein Mitgliedstaat die Ableitung radioaktiver Stoffe einer Genehmigungspflicht unterwirft, für die volle Wirksamkeit der Stellungnahme der Kommission unerlässlich ist, daß der betreffende Mitgliedstaat von dieser Stellungnahme vor Erteilung der genannten Genehmigung Kenntnis erlangt.“
- (5) Artikel 37 hat den Zweck, jegliche Möglichkeit einer radioaktiven Verseuchung eines anderen Mitgliedstaats zu verhindern; nach Ansicht der Kommission unter Hinzuziehung der obengenannten Sachverständigengruppe ist nicht davon auszugehen, daß durch die Ableitung radioaktiver Stoffe, die in Verbindung mit bestimmten Tätigkeiten erfolgt, eine radioaktive Verseuchung eines anderen Mitgliedstaats verursacht wird.

⁽¹⁾ ABl. 81 vom 21.12.1960, S. 1893/60.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 29.3.1982, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 6 vom 9.1.1991, S. 16.

⁽⁴⁾ Slg. 1988, S. 5013.

- (6) In Ausnahmefällen kann die Kommission aufgrund erhaltener Informationen die Übermittlung allgemeiner Angaben für einen Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe verlangen, bei dem auf der Grundlage dieser Empfehlung sonst nicht davon auszugehen ist, daß er zu einer radioaktiven Verseuchung eines anderen Mitgliedstaats führt; die Stellungnahme der Kommission kann sich dann auf eine Genehmigung beziehen, die bereits in einem früheren Stadium erteilt worden war.
- (7) Die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlung sind durch die Richtlinie 96/29/Euratom ⁽¹⁾ überarbeitet worden, und bei der Anwendung des Artikels 37 sollte gegebenenfalls diese Neufassung berücksichtigt werden.
- (8) Zur Formulierung einer einheitlichen Beurteilung der Ableitungspläne ist es erforderlich zu präzisieren, welche Tätigkeiten zur Ableitung radioaktiver Stoffe im Sinne des Artikels 37 des Vertrags führen können und welche Informationen für die einzelnen Tätigkeiten als allgemeine Angaben vorzulegen sind.
- (9) Alle Mitgliedstaaten haben nunmehr erklärt, auf die Versenkung der Abfälle im Meer zu verzichten —

EMPFEHLT:

1. „Ableitung radioaktiver Stoffe“ im Sinne des Artikels 37 des Vertrages ist jede geplante Entsorgung oder unvorhergesehene Freisetzung radioaktiver Stoffe in gasförmiger, flüssiger oder fester Form in der bzw. in die Umwelt, die mit den nachstehenden Tätigkeiten zusammenhängt:
 - 1) Betrieb von Kernreaktoren
 - 2) Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe
 - 3) Gewinnung, Konzentrierung und Umwandlung von Uran und Thorium
 - 4) Anreicherung von Uran an U-235
 - 5) Herstellung von Kernbrennstoffen
 - 6) Lagerung von bestrahltem Kernbrennstoff in entsprechenden Anlagen ⁽²⁾
 - 7) Be- und Verarbeitung radioaktiver Stoffe im Industriemaßstab ⁽³⁾
 - 8) Verarbeitung oder Lagerung radioaktiver Abfälle ⁽²⁾ aus den Tätigkeiten 1) bis 7) und 9)
 - 9) Abbruch von Kernreaktoren und Wiederaufarbeitungsanlagen
 - 10) Ober- und unterirdische Einlagerung radioaktiver Abfälle ohne beabsichtigte Wiedergewinnung
 - 11) Versenkung radioaktiver Abfälle im Meer ⁽⁴⁾
 - 12) Vergraben radioaktiver Abfälle unter dem Meeresboden ⁽⁴⁾
 - 13) Arbeiten mit natürlichen Strahlenquellen, die nach Titel VII der Grundnormen von den betreffenden Mitgliedstaaten als solche ermittelt worden sind, die hinsichtlich der damit verbundenen Ableitung radioaktiver Abfallstoffe von Belang sind und der vorherigen Genehmigung bedürfen
 - 14) Alle anderen Tätigkeiten;
2. Unter „allgemeinen Angaben“ im Sinne des Artikels 37 des Vertrages sollen verstanden werden:
 - für die Tätigkeiten 1) bis 8) die Angaben nach Anhang 1,
 - für die Tätigkeiten unter 9) die Angaben nach Anhang 2,
 - für die Tätigkeiten unter 10) die Angaben nach Anhang 3,

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1; Richtlinie umzusetzen bis Mai 2000.

⁽²⁾ Sofern dieses Vorhaben nicht bereits in einem Plan erfaßt ist, der im Rahmen einer anderen Tätigkeit vorgelegt wurde.

⁽³⁾ Ohne (mit der Anwesenheit natürlicher Strahlenquellen verbundene) industrielle Tätigkeiten nach Titel VII der Grundnormen (Richtlinie 96/29/Euratom).

⁽⁴⁾ Zur Zeit von keinem Mitgliedstaat geplant.

- für die Tätigkeiten unter 11) und 12) solche Angaben, die von der Kommission im Einzelfall verlangt werden,
 - für Tätigkeiten unter 13) die entsprechenden Teile der Angaben nach Anhang 1, wie sie für die jeweilige Arbeit verlangt werden (Kapitel 6 und 7 treffen im Normalfall nicht zu).
3. Bei den Tätigkeiten nach Punkt 1 Ziffer 14) wird davon ausgegangen, daß sie nicht zu einer unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikanten radioaktiven Kontamination eines anderen Mitgliedstaats führen, sofern die Kommission nicht in einem bestimmten Fall die Vorlage der allgemeinen Angaben verlangt.
4. Plant ein Mitgliedstaat die Änderung eines Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe, gilt für die Vorlage der allgemeinen Angaben folgendes:
- 4.1.a) Will ein Mitgliedstaat einen Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe ändern, zu dem eine Stellungnahme im Rahmen des Artikels 37 bereits erfolgt ist, so sind die allgemeinen Angaben mit mindestens den in einem Einheitsformblatt nach Anhang 4 aufgeführten Informationen dann vorzulegen, wenn die Genehmigungswerte oder die entsprechenden Erfordernisse für die Ableitung radioaktiver Stoffe weniger streng sind als in dem bestehenden Plan oder wenn die möglichen Folgen des im Genehmigungsverfahren bewerteten Referenzunfalls schwerwiegender sind.
- 4.1.b) Sofern die Kommission nicht die Mitteilung der allgemeinen Angaben verlangt, sind die allgemeinen Angaben nicht vorzulegen, wenn keine neue Genehmigung oder Zulassung benötigt wird oder wenn
- die Änderung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe unveränderte oder strengere Genehmigungswerte und entsprechende Erfordernisse vorsieht als in dem bestehenden Plan und
 - die möglichen Folgen des Referenzunfalls unverändert oder geringer sind.
- 4.2. Ist zu einem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe eine Stellungnahme nach Artikel 37 noch nicht erfolgt, sind die allgemeinen Angaben vorzulegen, sofern der Mitgliedstaat der Kommission nicht nachweist, daß die Voraussetzungen nach Punkt 4.1.b) erfüllt sind.
5. Die „allgemeinen Angaben“ sind der Kommission zu übermitteln:
- 5.1. möglichst ein Jahr, mindestens aber sechs Monate
- bevor eine Genehmigung zur Ableitung radioaktiver Stoffe von den zuständigen Behörden erteilt wird, oder
 - vor Beginn der Tätigkeiten, für die keine Ableitungsgenehmigung vorgesehen ist, oder
 - für die Tätigkeiten aus Ziffer 9), wenn die vorgeschlagenen Genehmigungswerte und entsprechenden Erfordernisse für die Ableitung radioaktiver Stoffe weniger streng sind als in dem Plan für die bestehende Anlage oder die möglichen Folgen des Referenzunfalls schwerwiegender geworden sind, bevor eine entsprechende neue Genehmigung für die Ableitung radioaktiver Stoffe von den zuständigen Behörden erteilt wird;
- 5.2. und soweit die Kommission allgemeine Angaben nach Punkt 3 verlangt hat, spätestens sechs Monate nach der Anforderung, unbeschadet einer ordnungsgemäß von den zuständigen Behörden bis zum Eingang der Anforderung der Kommission erteilten Genehmigung. Jede Genehmigung, die erteilt worden ist, bevor die Kommission die allgemeinen Angaben angefordert hat, ist anhand der späteren Stellungnahme der Kommission zu überprüfen.
6. Da die Mitteilung eines Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe in die Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats fällt, übernimmt die jeweilige Regierung die Verantwortung für alle der Kommission zu diesem Plan übermittelten Informationen.
7. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die er entsprechend den Empfehlungen in der Stellungnahme der Kommission zu einem Ableitungsplan veranlassen will.
8. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission informationshalber
- a) über die Genehmigung(en) zur Ableitung radioaktiver Stoffe zum Vergleich mit den Informationen in den allgemeinen Angaben, die ihrer Stellungnahme zugrunde gelegen hatten;

- b) möglichst jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre über die Ableitung flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe in die Umwelt aus Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen sowie gegebenenfalls über Änderungen der Genehmigung(en) zur Ableitung radioaktiver Stoffe, die in diesem Zeitraum eingetreten sind. Diese Informationen sind innerhalb von neun Monaten nach diesem Zeitraum vorzulegen.

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie ersetzt die Empfehlung 91/4/Euratom.

Brüssel, den 6. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG 1

„ALLGEMEINE ANGABEN“

zu den Tätigkeiten unter 1) bis 8)

EINLEITUNG

- Kurze Vorstellung des Plans,
- derzeitiger Stand des Genehmigungsverfahrens, geplante Stufen der Inbetriebnahme.

1. Standort und Umgebung

1.1. Geographische, topographische und geologische Merkmale des Standorts und der Region

- Kartenausschnitt mit Bezeichnung des Standorts und der geographischen Koordinaten (Grad, Minuten);
- Hauptmerkmale der Region;
- Standort in bezug auf andere Anlagen, deren Ableitungen in Verbindung mit denen der betreffenden Anlage zu prüfen sind;
- Lage in bezug auf andere Mitgliedstaaten unter Angabe der Entfernung zu den Landesgrenzen und zu den nächstliegenden größeren Bevölkerungszentren und ihrer Bevölkerungszahl.

1.2. Seismologie

- Grad der Erdbebengefährdung in der Region; Stärke des zugrunde gelegten Referenzerdbebens und vorgesehene Erdbebensicherung der Anlage.

1.3. Hydrologie

Für Anlagen in der Nähe eines Gewässers mit potentiellm Kontaminationspfad zu einem anderen Mitgliedstaat kurze Beschreibung der entsprechenden hydrologischen Merkmale unter Einbeziehung anderer Mitgliedstaaten, z. B.:

- Kurze Beschreibung des Verlaufs, der Zuflüsse, Mündung ins Meer, der Wasserentnahme, Hochwassergebiete usw.;
- mittlere und Hoch- und Niedrigwasserführung und ihre Häufigkeit;
- unterirdisches Wasser, Grundwasser, Pegel und Strömungsrichtung;
- kurze Beschreibung der Küstenzonen;
- Richtung und Stärke von Strömungen und Gezeiten, Strömungsverhältnisse in der direkten Umgebung und in der Region;
- Überschwemmungsgefahr für den Standort und Schutz gegen Überflutungen.

1.4. Meteorologie

Klimatologie der unmittelbaren Umgebung mit Häufigkeitsverteilung

- von Windrichtung und -geschwindigkeit,
- von Intensität und Dauer der Niederschläge,
- für alle Sektoren der Windrose, der Kategorien atmosphärischer Ausbreitungsbedingungen und der Dauer von Temperaturinversionen.

1.5. Landwirtschaftliche Nahrungsmittelherzeugung

Allgemeine Angaben über

- Charakteristik des Kulturbodens und ökologische Besonderheiten;
- Nutzung der Wasservorkommen in der Region bzw. in benachbarten Mitgliedstaaten;
- vorherrschende Lebensmittelbasis in der Region bzw. in anderen Mitgliedstaaten: Ackerkulturen, Viehzucht, Fischfang, Jagd. Bei Ableitungen ins Meer Angaben zum Fischfang in Hoheits- und exterritorialen Gewässern;

- Vertrieb der Nahrungsmittel, insbesondere Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten aus den betreffenden Gebieten, soweit sie mit dem Expositionsrisiko durch Ableitungen über die signifikanten Belastungspfade zusammenhängen.

1.6. *Sonstige Tätigkeiten in der Umgebung*

- Gegebenenfalls Industrie- und Militäranlagen, Land- und Lufttransportwege und alle sonstigen Faktoren, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen könnten,
- Schutzmaßnahmen.

2. **Anlage**

2.1. *Hauptmerkmale der Anlage*

- Kurze Beschreibung der Anlage,
- Art, Zweck und Hauptmerkmale der angewandten Verfahren,
- Lageplan des Standorts,
- Sicherheitseinrichtungen.

2.2. *Lüftungssysteme und Behandlung gasförmiger und luftgetragener Stoffe*

Beschreibung der Lüftungs-, Abkling-, Filter- und Ableitungssysteme bei normalem Betrieb und bei Unfällen, einschließlich Fließbilder.

2.3. *Behandlung flüssiger Abfälle*

Beschreibung der Einrichtungen zur Behandlung flüssiger Abfälle, der Lagerkapazitäten und Ableitungssysteme einschließlich Fließbilder.

2.4. *Behandlung fester Abfälle*

Beschreibung der Einrichtungen zur Behandlung fester Abfälle und Lagerkapazitäten.

2.5. *Sicherheitsumschließung*

Beschreibung einschließlich Dichtigkeitsspezifikation und -prüfung.

2.6. *Stillegung und Abbruch*

- Voraussichtliche Betriebsdauer der Anlage,
- Planung von Stillegung und Abbruch,
- allgemeine Angaben über die Rechts- und Verwaltungsbestimmungen für Stillegung und Abbruch.

3. **Ableitung radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre bei normalem Betrieb**

3.1. *Geltendes Genehmigungsverfahren*

- Hinweis auf geltendes Verfahren,
- von den Behörden zugrunde gelegte Ableitungsgrenzwerte und entsprechende Erfordernisse, einschließlich der angenommenen Radionuklidzusammensetzung.

3.2. *Technische Gesichtspunkte*

- Vorgesehene jährliche Ableitungen,
- Quellen der radioaktiven Ableitungen, Zusammensetzung und physiko-chemische Form,
- Management der Ableitungen, Ableitungsmethoden und -wege.

3.3. *Kontrolle der Ableitungen*

- Probenahme, Messung und Analyse der Ableitungen durch Betreiber oder zuständige Behörden,
- Hauptmerkmale der Meßeinrichtungen,
- Alarmniveaus, Hilfsmaßnahmen (manuell und automatisch).

3.4. *Beurteilung der Übertragung auf den Menschen*

3.4.1. Modelle und Parameter zur Berechnung der Ableitungsfolgen:

- atmosphärische Ausbreitung der Stoffe,
- Ablagerung am Boden und Resuspension,
- Nahrungskette, Inhalation, externe Exposition,
- Lebensgewohnheiten (Nahrung, Expositionsdauer, ...),
- sonstige in die Berechnung eingehende Parameterwerte.

3.4.2. Bewertung der Konzentrationen und Expositionspegel bei den unter Punkt 3.1 genannten Ableitungsgrenzwerten:

- mittlere jährliche Aktivitätskonzentrationen in der Luft/in Bodennähe und Kontamination des Bodens für die am stärksten exponierten Bereiche in der Umgebung der Anlage und in anderen Mitgliedstaaten;
- für die Bezugsgruppe(n) in anderen Mitgliedstaaten entsprechende jährliche Expositionspegel: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

3.5. *Radioaktive Ableitungen in die Atmosphäre durch andere Anlagen*

Vorschriften für die Koordinierung mit radioaktiven Ableitungen aus anderen in Punkt 1.1 Unterabsatz 3 genannten Anlagen.

4. **Ableitung flüssiger radioaktiver Stoffe im Normalbetrieb**

4.1. *Geltendes Genehmigungsverfahren*

- Hinweis auf allgemeine Züge des Verfahrens,
- von den Behörden zugrunde gelegte Ableitungsgrenzwerte und entsprechende Erfordernisse, einschließlich angenommener Radionuklidzusammensetzung.

4.2. *Technische Gesichtspunkte*

- Voraussichtliche jährliche Ableitungen,
- Quellen der flüssigen radioaktiven Ableitungen, Zusammensetzung und physiko-chemische Form,
- Management dieser Abfälle, Ableitungsverfahren und -wege.

4.3. *Kontrolle der Ableitungen*

- Probenahme, Messung und Analyse der Ableitungen durch Betreiber oder zuständige Behörden,
- Hauptmerkmale der Meßeinrichtungen,
- Alarmniveaus, Hilfsmaßnahmen (manuell und automatisch).

4.4. *Beurteilung der Übertragung auf den Menschen*

4.4.1. Modelle und Parameter zur Berechnung der Ableitungsfolgen:

- Dispersion der Ableitungen in wässrigem Milieu,
- Transfer durch Ablagerung und Ionenaustausch,

- Nahrungskette, Inhalation von Gischt, externe Exposition, usw.,
- Lebensgewohnheiten (Nahrung, Expositionsdauer, usw.),
- sonstige in die Berechnung eingehende Parameterwerte.

4.4.2. Bewertung der Konzentrationen und Expositionspegel bei den unter Punkt 4.1 genannten Ableitungsgrenzwerten:

- mittlere jährliche Aktivitätskonzentrationen in Oberflächengewässern an den Stellen mit der höchsten Konzentration in der Umgebung der Anlage und in anderen Mitgliedstaaten;
- für die Bezugsgruppe(n) in anderen Mitgliedstaaten: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

4.5. *Radioaktive Ableitungen aus anderen Anlagen in den gleichen Vorfluter*

Vorschriften für die Koordinierung mit Ableitungen aus anderen in Punkt 1.1 Unterabsatz 3 genannten Anlagen.

5. **Beseitigung fester radioaktiver Abfälle aus der Anlage**

5.1. *Kategorien fester radioaktiver Abfälle — gegebenenfalls einschließlich abgebrannter Brennstoffe — und voraussichtlicher Mengenanfall*

5.2. *Aufbereitung und Verpackung*

5.3. *Maßnahmen für die Lagerung*

5.4. *Strahlungsgefährdung der Umwelt, Sicherheitsmaßnahmen*

5.5. *Maßnahmen für den Abtransport der einzelnen Abfallkategorien und Bestimmungsorte*

5.6. *Kriterien für die aus den Erfordernissen der Grundnormen zu entlassenden kontaminierten Materialien*

- Von den zuständigen Behörden festgelegte Freigabewerte.

6. **Nichtgeplante Ableitungen radioaktiver Stoffe**

6.1. *Überblick über Unfallmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Anlage, die nichtgeplante Ableitungen radioaktiver Stoffe zur Folge haben könnten*

Liste der im Sicherheitsbericht untersuchten Unfälle.

6.2. *Von den zuständigen nationalen Behörden zur Abschätzung der möglichen radiologischen Folgen nichtgeplanter Ableitungen in Betracht gezogene Referenzunfälle*

Zusammenfassung des oder der ausgewählten Unfälle mit Begründung der Auswahl.

6.3. *Abschätzung der radiologischen Folgen des Referenzunfalls (der Referenzunfälle)*

6.3.1. Bei Aktivitätsabgaben in die Atmosphäre

- zur Berechnung der Aktivitätsabgaben in die Atmosphäre herangezogene Annahmen;
- Ableitungswege, zeitlicher Verlauf der Ableitungen;
- Menge und physiko-chemische Form der abgeleiteten Radionuklide, soweit sie für den Gesundheitsschutz signifikant sind;

- Modelle und Parameterwerte zur Berechnung der Ausbreitung der Emissionen in der Atmosphäre, der Ablagerung am Boden, der Resuspension und des Transfers über die Nahrungsketten sowie zur Ermittlung der maximalen Expositionswerte über die signifikanten Belastungspfade;
- maximaler Wert des Zeitintegrals der Aktivitätskonzentration in der Luft/in Bodennähe und maximale Aktivitätsablagerung am Boden (bei trockener Witterung und bei Regen) für die am stärksten exponierten Orte in der Nähe der Anlage und für die betroffenen Gebiete in anderen Mitgliedstaaten;
- entsprechende maximale Expositionswerte: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder in den betroffenen Gebieten anderer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

6.3.2. Bei Aktivitätsabgabe in ein wässriges Milieu

- zur Berechnung der flüssigen Ableitungen herangezogene Annahmen;
- Ableitungswege, zeitlicher Verlauf der Ableitung;
- Menge und physiko-chemische Form der abgeleiteten Radionuklide, soweit sie für den Gesundheitsschutz signifikant sind;
- Modelle und Parameterwerte zur Berechnung der Ausbreitung der Emissionen im wässrigen Milieu, des Aktivitätstransfers durch Ablagerung und Ionenaustausch, des Transports über die Nahrungsketten sowie zur Ermittlung der maximalen Expositionswerte über signifikante Belastungspfade;
- entsprechende maximale Expositionswerte: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder in der Umgebung der Anlage und in den betroffenen Gebieten anderer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

7. Notfallpläne — Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten

Für mögliche radiologische Notfälle, die auch andere Mitgliedstaaten betreffen können, zur Erleichterung der Organisation des Strahlenschutzes in diesen Ländern, kurze Beschreibung der

- Interventionsschwellen für bestimmte Arten von Gegenmaßnahmen;
- Notfallplanung einschließlich der Notfallplanungsbereiche für die Anlage;
- getroffenen Vereinbarungen für den beschleunigten Informationstausch mit anderen Mitgliedstaaten, der bilateralen oder multilateralen Abkommen über grenzüberschreitende Information, Koordinierung von Notfallplänen und ihrer Umsetzung sowie gegenseitige Hilfeleistung;
- Vereinbarungen zur Erprobung der Notfallpläne unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung anderer Mitgliedstaaten.

8. Umgebungsüberwachung

- Bestrahlung von außen,
- Kontrolle der Radioaktivität in Luft, Wasser, Boden und Nahrungskette durch Betreiber oder zuständige Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Punkte 3.1 und 4.1 von den zuständigen nationalen Behörden genehmigte Überwachungsprogramme, Organisation, Art und Häufigkeit der Probenahme, Art der Meßeinrichtungen im Normalbetrieb und bei Unfällen; gegebenenfalls nähere Angaben über die hierzu mit den benachbarten Mitgliedsländern herbeigeführte Zusammenarbeit.

ANHANG 2

ALLGEMEINE ANGABEN

zu den Tätigkeiten unter 9)

EINLEITUNG

- Kurze Vorstellung des Plans,
- Beschreibung der vorgesehenen Abbruchphasen,
- Genehmigungsverfahren für den Abbruch.

1. Standort und Umgebung

1.1. Geographische, topographische und geologische Merkmale des Standorts und der Region

- Kartenausschnitt mit Bezeichnung des Standorts und der geographischen Koordinaten (Grad, Minuten);
- Hauptmerkmale der Region;
- Standort in bezug auf andere Anlagen, deren Ableitungen in Verbindung mit denen der betreffenden Anlage zu prüfen sind;
- Lage in bezug auf andere Mitgliedstaaten unter Angabe der Entfernung zu den Landesgrenzen und zu den nächstliegenden größeren Bevölkerungszentren und ihrer Bevölkerungszahl.

1.2. Hydrologie

Für Anlagen in der Nähe eines Gewässers mit potentiellm Kontaminationspfad zu einem anderen Mitgliedstaat kurze Beschreibung der entsprechenden hydrologischen Merkmale unter Einbeziehung anderer Mitgliedstaaten, z. B.:

- Kurze Beschreibung des Verlaufs, der Zuflüsse, Mündung ins Meer, Wasserentnahme, Hochwassergebiete usw.;
- mittlere und Hoch- und Niedrigwasserführung und ihre Häufigkeit;
- unterirdisches Wasser, Grundwasser, Pegel und Strömungsrichtung;
- kurze Beschreibung der Küstenzonen;
- Richtung und Stärke von Strömungen und Gezeiten, Strömungsverhältnisse in der direkten Umgebung und in der Region;
- Überschwemmungsgefahr für den Standort und Schutz gegen Überflutungen.

1.3. Meteorologie

Klimatologie der unmittelbaren Umgebung mit Häufigkeitsverteilung

- von Windrichtung und -geschwindigkeit,
- von Intensität und Dauer der Niederschläge,
- für alle Sektoren der Windrose, der Kategorien atmosphärischer Ausbreitungsbedingungen und der Dauer von Temperaturinversionen.

1.4. Landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugung

Allgemeine Angaben über

- Charakteristik des Kulturbodens und ökologische Besonderheiten der Region;
- Nutzung der Wasservorkommen in der Region und gegebenenfalls in benachbarten Mitgliedstaaten;
- vorherrschende Lebensmittelbasis in der Region und gegebenenfalls in anderen Mitgliedstaaten: Ackerkulturen, Viehzucht, Fischfang, Jagd. Bei Ableitungen ins Meer Angaben zum Fischfang in Hoheits- und extraterritorialen Gewässern;

- Vertrieb der Nahrungsmittel, insbesondere Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten aus den betreffenden Gebieten, soweit sie mit dem Risiko einer Exposition durch Ableitungen über signifikante Belastungspfade zusammenhängen.

2. **Anlage**

2.1. *Kurze Beschreibung und Vorgeschichte der abzubauenden Anlage*

2.2. *Lüftungssysteme und Behandlung gasförmiger und luftgetragener Stoffe*

Beschreibung der Lüftungs-, Abkling-, Filter- und Ableitungssysteme im Normalbetrieb und bei einem Unfall einschließlich Fließbilder.

2.3. *Behandlung flüssiger Abfälle*

Beschreibung der Einrichtungen zur Behandlung flüssiger Abfälle, der Lagerkapazitäten und Ableitungssysteme einschließlich Fließbilder.

2.4. *Behandlung fester Abfälle*

Beschreibung der Einrichtungen zur Behandlung fester Abfälle und Lagerkapazitäten.

2.5. *Sicherheitsumschließung*

Beschreibung einschließlich Dichtigkeitspezifikation und -prüfung.

3. **Ableitung radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre bei normalem Betrieb**

3.1. *Geltendes Genehmigungsverfahren*

- Hinweis auf geltendes Verfahren,
- von den Behörden zugrunde gelegte Ableitungsgrenzwerte und entsprechende Erfordernisse einschließlich der angenommenen Radionuklidzusammensetzung.

3.2. *Technische Gesichtspunkte*

- Vorgesehene jährliche Ableitungen,
- Quellen der radioaktiven Ableitungen, Zusammensetzung und physiko-chemische Form,
- Management der Ableitungen, Ableitungsmethoden und -wege.

3.3. *Kontrolle der Ableitungen*

- Probenahme, Messung und Analyse der Ableitungen durch Betreiber oder zuständige Behörden,
- Hauptmerkmale der Meßeinrichtungen,
- Alarmniveaus, Hilfsmaßnahmen (manuell und automatisch).

3.4. *Beurteilung der Übertragung auf den Menschen*

3.4.1. Modelle und Parameter zur Berechnung der Ableitungsfolgen:

- atmosphärische Ausbreitung der Stoffe,
- Ablagerung am Boden und Resuspension,
- Nahrungskette, Inhalation, externe Exposition,
- Lebensgewohnheiten (Nahrung, Expositionsdauer, ...),
- sonstige in die Berechnung eingehende Parameterwerte.

3.4.2. Bewertung der Konzentrationen und Expositionspegel bei den unter Punkt 3.1 genannten Ableitungsgrenzwerten:

- mittlere jährliche Aktivitätskonzentrationen in der Luft/in Bodennähe und Kontamination des Bodens für die am stärksten exponierten Bereiche in der Umgebung der Anlage und in anderen Mitgliedstaaten;
- für die Bezugsgruppe(n) in anderen Mitgliedstaaten entsprechende jährliche Expositionspegel: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder in anderen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

4. **Ableitung flüssiger radioaktiver Stoffe im Normalbetrieb**

4.1. *Geltendes Genehmigungsverfahren*

- Hinweis auf allgemeine Züge des Verfahrens,
- von den Behörden zugrunde gelegte Ableitungsgrenzwerte und entsprechende Erfordernisse, einschließlich angenommener Radionuklidzusammensetzung.

- 4.2. *Technische Gesichtspunkte*
 - Voraussichtliche jährliche Ableitungen,
 - Quellen der flüssigen radioaktiven Ableitungen, Zusammensetzung und physiko-chemische Form,
 - Management der Abfälle, Ableitungsverfahren und -wege.
- 4.3. *Kontrolle der Ableitungen*
 - Probenahme, Messung und Analyse der Ableitungen durch Betreiber oder zuständige Behörden,
 - Hauptmerkmale der Meßeinrichtungen,
 - Alarmniveau, Hilfsmaßnahmen (manuell und automatisch).
- 4.4. *Beurteilung der Übertragung auf den Menschen*
 - 4.4.1. Modelle und Parameter zur Berechnung der Ableitungsfolgen:
 - Dispersion der Ableitungen in wässrigem Milieu,
 - Transfer durch Ablagerung und Innenaustausch,
 - Nahrungskette, Inhalation von Gisch, externe Exposition usw.,
 - Lebensgewohnheiten (Nahrung, Expositionsdauer usw.),
 - sonstige in die Berechnungen eingehende Parameterwerte.
 - 4.4.2. Bewertung der Konzentrationen und Expositionspegel bei den unter in Punkt 4.1 genannten Ableitungen:
 - mittlere jährliche Aktivitätskonzentrationen in Oberflächengewässern an den Stellen mit der höchsten Konzentration in der Umgebung der Anlage und in anderen Mitgliedstaaten;
 - für die Bezugsgruppe(n) in anderen Mitgliedstaaten: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.
5. **Beseitigung fester radioaktiver Abfälle aus der Anlage**
 - 5.1. *Kategorien fester radioaktiver Abfälle und voraussichtlicher Mengenanfall*
 - 5.2. *Aufbereitung und Verpackung*
 - 5.3. *Maßnahmen für die Lagerung*
 - 5.4. *Strahlungsgefährdung der Umwelt, Sicherheitsmaßnahmen*
 - 5.5. *Maßnahmen für den Abtransport der einzelnen Abfallkategorien und Bestimmungsorte*
 - 5.6. *Kriterien für die aus den Erfordernissen der Grundnormen zu entlassenden kontaminierten Materialien zur Beseitigung, Rückführung oder Wiederverwendung*
 - Von den zuständigen Behörden festgelegte Freigabewerte.
 - 5.7. *Voraussichtliche Arten der aus den Erfordernissen der Grundnormen entlassenen Materialien und Mengenanfall*
6. **Nichtgeplante Ableitungen radioaktiver Stoffe**
 - 6.1. *Überblick über Unfallmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Anlage, die nichtgeplante Ableitungen radioaktiver Stoffe zur Folge haben könnten*

Liste der im Sicherheitsbericht untersuchten Unfälle.
 - 6.2. *Von den zuständigen nationalen Behörden zur Abschätzung der möglichen radiologischen Folgen nichtgeplanter Ableitungen in Betracht gezogene Referenzunfälle*

Zusammenfassung des oder der ausgewählten Unfälle mit Begründung der Auswahl.

6.3. Abschätzung der radiologischen Folgen des Referenzunfalls (der Referenzunfälle)

6.3.1. Bei Aktivitätsabgaben in die Atmosphäre

- zur Berechnung der Aktivitätsabgaben in die Atmosphäre zugrunde gelegte Annahmen;
- Ableitungswege, zeitlicher Verlauf der Ableitungen;
- Menge und physiko-chemische Form der abgeleiteten Radionuklide, soweit sie für den Gesundheitsschutz signifikant sind;
- Modelle und Parameterwerte zur Berechnung der Ausbreitung der Emissionen in der Atmosphäre, der Ablagerung am Boden, der Resuspension und des Transfers über die Nahrungsketten sowie zur Ermittlung der maximalen Expositionswerte über die signifikanten Belastungspfade;
- maximaler Wert des Zeitintegrals der Aktivitätskonzentration in der Luft/in Bodennähe und maximale Aktivitätsablagerung am Boden (bei trockener Witterung und bei Regen) für die am stärksten exponierten Orte in der Nähe der Anlage und für die betroffenen Gebiete in anderen Mitgliedstaaten;
- entsprechende maximale Expositionswerte: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder in den betroffenen Gebieten anderer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

6.3.2. Bei Aktivitätsabgabe in ein wässriges Milieu

- zur Berechnung der flüssigen Ableitungen herangezogene Annahmen;
- Ableitungswege, zeitlicher Verlauf der Ableitung;
- Menge und physiko-chemische Form der abgeleiteten Radionuklide, soweit sie für den Gesundheitsschutz signifikant sind;
- Modelle und Parameterwerte zur Berechnung der Ausbreitung der Emissionen im wässrigen Milieu, des Aktivitätstransfers durch Ablagerung und Innenaustausch, des Transports über die Nahrungsketten sowie zur Ermittlung der maximalen Expositionswerte über signifikante Belastungspfade;
- entsprechende maximale Expositionswerte: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder in der Umgebung der Anlage und in den betroffenen Gebieten anderer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

7. Notfallpläne — Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten

Für mögliche radiologische Notfälle, die auch andere Mitgliedstaaten betreffen können, zur Erleichterung der Organisation des Strahlenschutzes in diesen Ländern, kurze Beschreibung der

- Interventionsschwellen für bestimmte Arten von Gegenmaßnahmen;
- Notfallplanung einschließlich der Notfallplanungsbereiche für die Anlage;
- getroffenen Vereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten, bilateralen oder multilateralen Abkommen über grenzüberschreitende Information, Koordinierung von Notfallplänen und ihre Umsetzung sowie gegenseitige Hilfeleistung;
- Vereinbarungen zur Erprobung der Notfallpläne unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung anderer Mitgliedstaaten.

8. Umgebungsüberwachung

- Bestrahlung von außen,
- Kontrolle der Radioaktivität in Luft, Wasser, Boden- und Nahrungskette durch Betreiber oder zuständige Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Punkte 3.1 und 4.1 von den zuständigen nationalen Behörden genehmigte Überwachungsprogramme, Organisation, Art und Häufigkeit der Probenahme, Art der Meßeinrichtungen im Normalbetrieb und bei Unfällen; gegebenenfalls nähere Angaben über die hierzu mit den benachbarten Mitgliedsländern herbeigeführte Zusammenarbeit.

ANHANG 3

„ALLGEMEINE ANGABEN“

zu den Tätigkeiten unter 10)

EINLEITUNG

- Kurze Vorstellung des Plans,
- derzeitiger Stand des Projekts und Genehmigungsverfahrens, geplante künftige Schritte,
- Zeitplanung, voraussichtlicher Beginn, Betriebszeitraum und Stilllegungstermin.

1. Standort und Umgebung

1.1. Geographische, topographische und geologische Merkmale des Standorts und der Region

- Kartenausschnitt mit Bezeichnung des Standorts und der geographischen Koordinaten (Grad, Minuten);
- Hauptmerkmale der Region;
- Standort des Endlagers in bezug auf andere Anlagen, deren Ableitungen in Verbindung mit denen der betreffenden Anlage zu prüfen sind;
- Lage in bezug auf andere Mitgliedstaaten unter Angabe der Entfernungen zu den Landesgrenzen und zu den nächstliegenden größeren Bevölkerungszentren und ihrer Bevölkerungszahl.

1.2. Seismologie

- Grad der Erdbebengefährdung in der Region; voraussichtliche maximale Stärke der seismischen Aktivität und vorgesehene Erdbebensicherung der Anlage.

1.3. Hydrologie

Für Anlagen in der Nähe eines Gewässers mit potentiellm Kontaminationspfad zu einem anderen Mitgliedstaat kurze Beschreibung der entsprechenden hydrologischen Merkmale unter Einbeziehung anderer Mitgliedstaaten, z. B.:

- kurze Beschreibung des Verlaufs, der Zuflüsse, Mündung ins Meer, Wasserentnahme, Hochwassergebiete usw.;
- mittlere und Hoch- und Niedrigwasserführung und ihre Häufigkeit;
- unterirdisches Wasser, Grundwasser, Pegel und Strömungsrichtung;
- kurze Beschreibung der Küstenzonen;
- Richtung und Stärke von Strömungen und Gezeiten, Strömungsverhältnisse in der direkten Umgebung und in der Region;
- bei der geologischen Entsorgung entsprechende Angaben über das hydrogeologische System einschließlich jahreszeitlicher Schwankungen;
- Überschwemmungsgefahr für den Standort und Schutz gegen Überflutungen.

1.4. Meteorologie

Klimatologie der unmittelbaren Umgebung mit Häufigkeitsverteilung

- von Windrichtung und -geschwindigkeit,
- von Intensität und Dauer der Niederschläge,
- für alle Sektoren der Windrose, der Kategorien atmosphärischer Ausbreitungsbedingungen und der Dauer von Temperaturinversionen.

1.5. Landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugung

Allgemeine Angaben über

- Charakteristik des Kulturbodens und ökologische Besonderheiten der Region;
- Nutzung der Wasservorkommen in der Region und gegebenenfalls in benachbarten Mitgliedstaaten;
- vorherrschende Lebensmittelbasis in der Region und gegebenenfalls in anderen Mitgliedstaaten: Ackerkulturen, Viehzucht, Fischfang, Jagd. Bei Ableitungen ins Meer Angaben zum Fischfang in Hoheits- und extraterritorialen Gewässern;

- Vertrieb der Nahrungsmittel, insbesondere Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten aus den betreffenden Gebieten, soweit sie mit dem Expositionsrisiko durch Ableitungen über signifikante Belastungspfade zusammenhängen.

1.6. *Sonstige Tätigkeiten in der Umgebung*

- Gegebenenfalls Industrie- und Militäranlagen, Land- und Lufttransportwege und alle sonstigen Faktoren, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen könnten,
- Schutzmaßnahmen.

1.7. *Entwicklung des Standorts*

Voraussichtliche Entwicklung des Standorts in der zur Bewertung der Langzeitauswirkungen herangezogenen Zeitspanne:

- natürliche Umwelt- erwartete Änderungen in bezug auf Geographie, Topographie, Geologie, Hydrologie, Hydrogeologie, Meteorologie und Ökologie, glaziale Wirkungen und (für Küstengebiete) Änderungen der Meereshöhe und Küstenerosion;
- menschliche Umwelt- Hypothesen zu künftigen Bevölkerungsmustern, Gewohnheiten und Nahrungsmittelequellen;
- Informationsquellen und Unsicherheiten bei den Daten.

2. **Endlager**

2.1. *Planung und Auslegung*

- Wichtigste Merkmale des Endlagers,
- Standort, Tiefe und Auslegung in bezug auf die geologischen Schichten,
- Verfahren zum Einlagern, Verfüllen und Verschließen, Zeitplanung für Verfüllen und Verschließen,
- Vorsorgeplanung für Schwierigkeiten in der Bau-/Betriebsphase,
- Konzept zum Wiederauffinden des Abfalls,
- Pläne für die Schließung (Zeitplan und Abläufe),
- Pläne für das Management nach der Schließung,
- Hinweis auf Rechts- und Verwaltungsbestimmungen für die Schließung und die Zeit nach der Schließung.

2.2. *Im Endlager zu entsorgende Abfälle*

- Abfallinventar; Radionuklidkonzentrationen und -mengen und Einschränkungen, z. B. bei Stoffen, Konzentrationen, spezifischen Radioisotopen oder Halbwertszeiten,
- Arten der Abfallverpackung,
- Art und Kapazität von Pufferlagern für ankommende Abfälle, Lagermethoden und -bedingungen,
- Kontrolle der Abfälle auf Einhaltung der Bestimmungen und der örtlichen Betreibervorschriften.

2.3. *Lüftungssysteme und Behandlung gasförmiger und luftgetragener Stoffe*

Beschreibung der Lüftungs-, Filter- und Ableitungssysteme im Normalbetrieb und bei einem Unfall, einschließlich Fließbilder.

2.4. *Behandlung flüssiger Abfälle*

Beschreibung der Einrichtungen zur Behandlung flüssiger Abfälle, der Lagerkapazitäten und Ableitungssysteme einschließlich Fließbilder.

3. **Ableitung radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre bei normalem Betrieb**

3.1. *Geltendes Genehmigungsverfahren*

- Hinweis auf geltendes Verfahren,
- von den Behörden zugrunde gelegte Ableitungsgrenzwerte und entsprechende Erfordernisse, einschließlich der angenommenen Radionuklidzusammensetzung.

3.2. Technische Gesichtspunkte

- Vorgesehene jährliche Ableitungen,
- Quellen der radioaktiven Ableitungen, Zusammensetzung und physiko-chemische Form,
- Management der Ableitungen, Ableitungsmethoden und -wege.

3.3. Kontrolle der Ableitungen

- Probenahme, Messung und Analyse der Ableitungen durch Betreiber oder zuständige Behörden,
- Hauptmerkmale der Meßeinrichtungen,
- Alarmniveaus, Hilfsmaßnahmen (manuell und automatisch).

3.4. Beurteilung der Übertragung auf den Menschen

3.4.1. Modelle und Parameter zur Berechnung der Ableitungsfolgen:

- atmosphärische Ausbreitung der Stoffe,
- Ablagerung am Boden und Resuspension,
- Nahrungskette, Inhalation, externe Exposition,
- Lebensgewohnheiten (Nahrung, Expositionsdauer, ...),
- sonstige in die Berechnung eingehende Parameterwerte.

3.4.2. Bewertung der Konzentrationen und Expositionspegel bei den unter Punkt 3.1 genannten Ableitungsgrenzwerten:

- mittlere jährliche Aktivitätskonzentrationen in der Luft/in Bodennähe und Kontamination des Bodens für die am stärksten exponierten Bereiche in der Umgebung der Anlage und in anderen Mitgliedstaaten;
- für die Bezugsgruppe(n) in anderen Mitgliedstaaten entsprechende jährliche Expositionspegel: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

3.5. Radioaktive Ableitungen in die Atmosphäre durch andere Anlagen

Gegebenenfalls Vorschriften für die Koordinierung mit radioaktiven Ableitungen aus anderen Anlagen, durch die es zu einer additiven Wirkung der Expositionspegel kommen kann.

4. Ableitung flüssiger radioaktiver Stoffe im Normalbetrieb

4.1. Geltendes Genehmigungsverfahren

- Hinweis auf allgemeine Züge des Verfahrens,
- von den Behörden zugrunde gelegte Ableitungsgrenzwerte und entsprechende Erfordernisse, einschließlich angenommener Radionuklidzusammensetzung.

4.2. Technische Gesichtspunkte

- Voraussichtliche jährliche Ableitungen,
- Quellen der flüssigen radioaktiven Ableitungen, Zusammensetzung und physiko-chemische Form,
- Management der Abfälle, Ableitungsverfahren und -wege.

4.3. Kontrolle der Ableitungen

- Probenahme, Messung und Analyse der Ableitungen durch Betreiber oder zuständige Behörden,
- Hauptmerkmale der Meßeinrichtungen,
- Alarmniveaus, Hilfsmaßnahmen (manuell und automatisch).

- 4.4. *Beurteilung der Übertragung auf den Menschen*
- 4.4.1. Modelle und Parameter zur Berechnung der Ableitungsfolgen:
- Dispersion der Ableitungen in wässrigem Milieu,
 - Transfer durch Ablagerung und Ionenaustausch,
 - Nahrungskette, Inhalation von Gischt, externe Exposition usw.
 - Lebensgewohnheiten (Nahrung, Expositionsdauer usw.),
 - Expositionswerte über die wichtigsten Expositionspfade,
 - sonstige in die Berechnungen eingehende Parameterwerte.
- 4.4.2. Bewertung der Konzentrationen und Expositionspegel bei den unter Punkt 4.1. genannten Ableitungsgrenzwerten:
- mittlere jährliche Aktivitätskonzentrationen in Oberflächengewässern an den Stellen mit der höchsten Konzentration in der Umgebung der Anlage und in anderen Mitgliedstaaten;
 - für die Bezugsgruppe(n) in anderen Mitgliedstaaten: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.
- 4.5. *Radioaktive Ableitungen aus anderen Anlagen in den gleichen Vorfluter*
- Gegebenenfalls Vorschriften für die Koordinierung mit Ableitungen aus anderen Anlagen, soweit dadurch eine additive Wirkung bei den Expositionspegeln eintreten kann.
5. **Beseitigung fester radioaktiver Abfälle aus der Anlage**
- 5.1. *Kategorien fester radioaktiver Abfälle und voraussichtlicher Mengenanfall*
- 5.2. *Aufbereitung und Verpackung*
- 5.3. *Maßnahmen für die Lagerung*
- 5.4. *Strahlungsgefährdung der Umwelt, Sicherheitsmaßnahmen*
- 5.5. *Maßnahmen für den Abtransport der einzelnen Abfallkategorien und Bestimmungsorte*
- 5.6. *Kriterien für die aus den Erfordernissen der Grundnormen zu entlassenden kontaminierten Materialien.*
- Von den zuständigen Behörden festgelegte Freigabewerte.
6. **Nichtgeplante Ableitungen radioaktiver Stoffe**
- 6.1. *Überblick über Unfallmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Anlage, die nichtgeplante Ableitungen radioaktiver Stoffe zur Folge haben könnten*
- Liste der im Sicherheitsbericht untersuchten Unfälle.
- 6.2. *Von den zuständigen nationalen Behörden zur Abschätzung der möglichen radiologischen Folgen nichtgeplanter Ableitungen in Betracht gezogene Referenzunfälle*
- Zusammenfassung des oder der ausgewählten Unfälle mit Begründung der Auswahl.
- 6.3. *Abschätzung der radiologischen Folgen des Referenzunfalls (der Referenzunfälle)*
- 6.3.1. Bei Aktivitätsabgaben in die Atmosphäre
- zur Berechnung der Aktivitätsabgaben in die Atmosphäre herangezogene Annahmen;
 - Ableitungswege, zeitlicher Verlauf der Ableitungen
 - Menge und physiko-chemische Form der abgeleiteten Radionuklide, soweit sie für den Gesundheitsschutz signifikant sind,
 - Modelle und Parameterwerte zur Berechnung der Ausbreitung der Emissionen in der Atmosphäre, der Ablagerung am Boden, der Resuspension und des Transfers über die Nahrungsketten sowie zur Ermittlung der maximalen Expositionswerte über die signifikanten Belastungspfade;

- maximaler Wert des Zeitintegrals der Aktivitätskonzentration in der Luft in Bodennähe und maximale Aktivitätsablagerung am Boden (bei trockener Witterung und bei Regen) für die am stärksten exponierten Orte in der Nähe der Anlage und für die betroffenen Gebiete in anderen Mitgliedstaaten;
- entsprechende maximale Expositionswerte: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder in den betroffenen Gebieten anderer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

6.3.2. Bei Aktivitätsabgaben in ein wässriges Milieu

- zur Berechnung der flüssigen Ableitungen herangezogene Annahmen;
- Ableitungswege, zeitlicher Verlauf der Ableitung;
- Menge und physiko-chemische Form der abgeleiteten Radionuklide, soweit sie für den Gesundheitsschutz signifikant sind;
- Modelle und Parameterwerte zur Berechnung der Ausbreitung der Emissionen im wässrigen Milieu, des Aktivitätstransfers durch Ablagerung und Ionenaustausch, des Transports über die Nahrungsketten sowie zur Ermittlung der maximalen Expositionswerte über signifikante Belastungspfade;
- entsprechende maximale Expositionswerte: effektive Dosis für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder in der Umgebung der Anlage und in den betroffenen Gebieten anderer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

7. **Notfallpläne — Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten**

Für mögliche radiologische Notfälle, die auch andere Mitgliedstaaten betreffen können, zur Erleichterung der Organisation des Strahlenschutzes in diesen Ländern, kurze Beschreibung der

- Interventionsschwellen für bestimmte Arten von Gegenmaßnahmen;
- Notfallplanung einschließlich Notfallplanungsbereiche für die Anlage;
- getroffenen Vereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten, bilateralen oder multilateralen Abkommen über grenzüberschreitende Information, Koordinierung von Notfallplänen und ihre Umsetzung sowie gegenseitige Hilfeleistung;
- Vereinbarungen zur Erprobung der Notfallpläne unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung anderer Mitgliedstaaten.

8. **Umgebungsüberwachung**

- Bestrahlung von außen,
- Kontrolle der Radioaktivität in Luft, Wasser, Boden und Nahrungskette durch Betreiber oder zuständige Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Punkte 3.1 und 4.1 von den zuständigen nationalen Behörden genehmigte Überwachungsprogramme, Organisation, Art und Häufigkeit der Probenahme, Art der Meßeinrichtungen im Normalbetrieb und bei Unfällen; gegebenenfalls nähere Angaben über die hierzu mit den benachbarten Mitgliedsländern herbeigeführten Zusammenarbeit.

9. **Radiologische Auswirkungen in der Zeit nach der Schließung**

9.1. *Philosophie zur Gewährleistung der Langzeitsicherheit*

- Verlässlichkeit der entsprechenden Barrieren, Redundanz der Barrieren in bezug auf die Sicherheitseinschließung eines Teils bzw. des gesamten Radionuklidinventars.

9.2. *Zulässigkeitskriterien für Endlager*

- Heranziehung quantitativer und qualitativer Sicherheitsindikatoren,
- Heranziehung von Referenzgruppen,
- bei der Anwendung der Indikatoren zugrunde gelegte Zeiträume.

- 9.3. *Verfahren zur Ermittlung der Langzeitauswirkungen des Endlagers*
- Konzept bei der Bewertung von Szenarien;
 - Beschreibung des bzw. der herangezogenen Szenarien; berücksichtigte Merkmale, Ereignisse und Abläufe, absichtlich nicht berücksichtigte Ereignisse und Abläufe;
 - Methoden zur Ermittlung der Auswirkungen;
 - Unsicherheitsquellen und Verfahren zu ihrer Beherrschung;
 - Pläne zur Überprüfung der Auswirkungen oder zur Aktualisierung der Sicherheitsproblematik in der Betriebsphase bis zur Schließung.
- 9.4. *Ergebnisse der Ermittlung der Langzeitauswirkungen des Endlagers*
- Wichtigste Expositionswege in der Nähe des Endlagers und anderer Mitgliedstaaten als Ergebnis der normalen Entwicklung (siehe oben 1.7);
 - geschätzte Mengen der freigesetzten Nuklidformen, geschätzte Freisetzungsraten und -zeiten, Gas- und Grundwasserrücklaufzeiten zur Oberfläche nach der Schließung;
 - entsprechende maximale Expositionspegel: effektive Dosen und/oder geschätzte Risiken für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder in den entsprechenden Gebieten anderer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade;
 - Beurteilung der Unsicherheiten in den Abschätzungen.
- 9.5. *Genehmigungsverfahren*
- Kurze Beschreibung des umzusetzenden Verfahrens,
 - in die Genehmigung aufzunehmende Beschränkungen.
- 9.6. *Vorschläge zum Standortmanagement nach der Schließung*
- Vorschläge zur Standortüberwachung nach der Schließung,
 - Form und Verwaltung der Aufzeichnungen.
-

ANHANG 4

EINHEITSFORMBLATT

zur Änderung eines bestehenden Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe

1. Bezeichnung und Standort der betreffenden Anlage

.....
.....
.....

2. Datum der Stellungnahme der Kommission

3. Kurze Beschreibung der geplanten Änderungen

.....
.....
.....
.....
.....

4. Genehmigte Ableitungsgrenzwerte des bestehenden Plans und andere einschlägige Bedingungen

4.1. Gasförmige Stoffe

.....
.....
.....
.....

4.2. Flüssige Stoffe

.....
.....
.....
.....

4.3. Feste Stoffe

.....
.....
.....
.....

5. Von den Behörden vorgesehene neue Ableitungsgrenzwerte einschließlich Änderungen der angenommenen Radionuklidzusammensetzung und anderer einschlägiger Bedingungen

5.1. Gasförmige Stoffe

.....
.....
.....
.....

5.2. Flüssige Stoffe

.....
.....
.....
.....

5.3. Feste Stoffe

.....
.....
.....
.....

6. Folgen der neuen Ableitungsgrenzwerte und der entsprechenden Erfordernisse (gasförmige und/oder flüssige Stoffe) für die Bewertung der Exposition der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten

.....
.....
.....
.....
.....

7. Folgen der Änderungen für die Beseitigung fester Abfälle

.....
.....
.....
.....

8. Folgen der Änderungen in bezug auf die in der früheren Stellungnahme herangezogenen Referenzunfälle

.....
.....
.....
.....

9. Bei neuen Referenzunfällen: Beschreibung und Bewertung der radiologischen Folgen

.....
.....
.....
.....

10. Auswirkung der Änderungen auf derzeitige Notfallpläne und Umgebungsüberwachung

.....
.....
.....
.....



HINWEIS FÜR DEN LESER

Betrifft: Monatsregister

Die Monatsregister (Dokumentenverzeichnis und alphabetisches Sachregister) für den Monat April 1999 sind jetzt erhältlich.

EUR-OP beabsichtigt, die nachfolgenden Monatsregister zügig zu veröffentlichen — in einem Intervall von zwei Wochen —, um Anfang des Jahres 2000 wieder auf dem aktuellen Stand zu sein.

Wir bedauern die lange Verzögerung, die auf einen internen Wechsel der Produktionsmethoden zurückzuführen ist, und sind zuversichtlich, daß diese Probleme im Abonnementsjahr 2000 behoben sein werden.

Für alle durch diese Verzögerungen verursachten Unannehmlichkeiten bitten wir hiermit um Entschuldigung.